

Die Gemeinde Kranzberg, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

zur

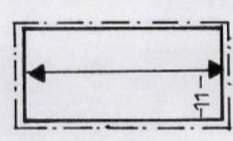
4. Änderung des Bebauungsplans "Am Hochbehälter"

--- Geltungsbereich der Änderung

A) Die Festsetzungen in der Gliederung des Bebauungsplanes vom 10.12.72 werden wie folgt geändert und ergänzt:

- Nr. 1.4 folgender Text wird angefügt:
"Die maximal zulässige Grundflächenzahl darf durch die nach § 19 Abs.4 (BauNVO) mitzurechnenden Grundflächen überschritten werden, höchsten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,45."
- Nr. 3.1 folgender Text wird angefügt:
"Zulässig ist auch eine maximal Wandhöhe von 2,75 m".
- Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
"Fassaden sind zulässig in: weiß verputzt bzw. gestrichen, oder in Holz bzw. Schieferverkleidung in den bisher zulässigen Farbtönen."
- Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:
"Dachgeschoßausbau ist zulässig."
- Nr. 5.4 erhält folgende Fassung:
"Dachaufbauten sind unzulässig. Dachliegefenster sind bis zu einer maximalen Breite von 80 cm zulässig."
- Nr. 5.5 wird gestrichen.

Es wird folgende Nr. 8.2.1 angefügt:

"Nr. 8.2.1

 Festgesetzter Bereich der zulässigen Dachaufstockung bzw. des Dachgeschoßausbaues am Wohngebäude (maximal zulässige Breite der Aufstockung bemisst in Meter) mit Firstrichtung. Dachform: Gleichschenkeliges Satteldach mit 28° Dachneigung, maximale zulässige Kniestockhöhe entsprechend dem System- bzw. Detailschnitt. Dachdeckung Ziegel oder Dachsteine, altgrau, schiefergrau oder naturrot, einheitlich je Anwesen.

KN Maximal zulässige Kniestockhöhe in cm, gemessen von Oberkante Rohboden bis Oberkante Pfette."

Es wird folgende Nr. 8.4 angefügt:

"Nr. 8.4 Bei Dachgeschoßausbauten, Umbauten und Neubauten sind pro Wohneinheit 2 Stell- bzw. Garagenplätze nachzuweisen. Bei Schaffung einer zusätzlichen Einliegerwohnung mit einer anrechenbaren Wohnfläche von nicht mehr als 50 qm ist ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen." Die Oberflächen der Stellplätze und Zufahrten zu Stell- u. Garagenplätzen sind in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Rasengittersteine) herzustellen.

↑ Vorgeschriebene Grundstückszufahrt."

B.) Hinweis

Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes v. 10.12.72 gelten weiterhin.

C) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.03.1999 die 4. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 24.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Bürger fand in der Zeit vom 13.07.1999 bis zum 13.08.1999 statt.
3. Zu der Änderung des Bebauungsplanes wurden die berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 01.07.1999 bis zum 20.08.1999 beteiligt.
4. Der Gemeinderat Kranzberg hat in seiner Sitzung vom 07.09.1999 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger abgewogen.
5. Der Gemeinderat Kranzberg hat in seiner Sitzung am 07.09.1999 die 4. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
6. Der geänderte Bebauungsplan wurde am 29.09.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Kranzberg, den 29.09.99



rechts vordring

BEBAUUNGSPLAN (4.ÄNDERUNG)
"AM HOCHBEHÄLTER"
GEMEINDE KRANZBERG

3

PLANUNG:
 ARCHITEKT DIPL.ING. M. DÖRNER · KRANZBERG
 KRANZBERG, DEN 15.04.99